



Schüleraufnahmebogen

Schulart: Realschule
 Werkrealschule

Sie sind nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) verpflichtet, die folgenden personenbezogenen Daten der Schule gegenüber anzugeben, weil für die Schule die Verarbeitung dieser Daten zur Sicherstellung der Beschulung, insbesondere zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, erforderlich ist.

Die mit (*) gekennzeichneten Merkmale sind jedoch freiwillig, das heißt, Sie müssen diese Daten nicht angeben. Die Daten erleichtern aber beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit Ihnen. Mit der Angabe dieser Daten erteilen Sie zugleich die Einwilligung in deren Verarbeitung durch die Schule.

Schülerdaten

Eintritt zum 10.09.2024

Familienname	Geburtsdatum
Vornamen	Geburtsort
Geschlecht <input type="radio"/> m <input type="radio"/> w <input type="radio"/> d	Religion <input type="radio"/> rk <input type="radio"/> ev <input type="radio"/> _____
Straße Hausnummer	Telefon*
PLZ Ort	
Staatsangehörigkeit	Geburtsland
Sprache	Teilnahme am Religionsunterricht <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein (ab 5. Klasse dann Ethik Unterricht)
zuletzt besuchte Schule:	

Daten der Erziehungsberechtigten

	Elternteil 1	Elternteil 2
Name, Vorname		
Straße Hausnummer		
PLZ Wohnort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon privat*		
Handy*		
E-Mail-Adresse*		

Weitere Ansprechpartner / Notfallrufnummern: Bitte geben Sie uns eine Kontaktmöglichkeit an, an dem wir Sie oder eine andere Bezugsperson während der Unterrichtszeiten im Notfall erreichen können. (z. B. Unfall / Krankheit)

Chronische Krankheiten / Beeinträchtigungen / Förderbedarf:

Liegen für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen oder Beeinträchtigungen vor?
 Hat ihr Kind einen Förderbedarf? (z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie)

Sorgerecht:

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben – sind:

- a. Zusammenlebende Eltern:** Gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern:** Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Eltern zulässig, außer bei gerichtlich anderer Entscheidung. Dann Mitteilung nur an vom Gericht festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften:** Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626A BGB):
 Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters = Mitteilung an beide Elternteile, liegt keine Sorgerechtserklärung vor → Mitteilung nur an die Mutter

Bei Lebensgemeinschaften: Liegt eine Sorgerechtserklärung vor?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater / die leibliche Mutter über schulische Leistungen / Entwicklungen unseres Kindes informiert wird:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Unterschrift erziehungsberechtigte Mutter / Vater	

Schuldaten:

Werkrealschule Teilnahme am Französisch- unterricht in Klasse 5	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Realschule Teilnahme Sportklasse	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Werkrealschule / Realschule Ganztagesbetreuung	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

**Eine Aufnahmebestätigung erhalten Sie zu einem späteren
Zeitpunkt per E-Mail.**

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Wird von der Schule ausgefüllt:	Nachweis Infektionsschutzgesetz <input type="radio"/> vorhanden, vorgelegt am _____ <input type="radio"/> fehlt	Datenschutzerklärung <input type="radio"/> vorhanden <input type="radio"/> fehlt
---------------------------------	---	--

Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen mitzuteilen:

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist die oben aufgeführte Schule. Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar:

Datenschutzbeauftragte/r: Thomas Argast, Staatliches Schulamt Offenburg

Zweck der Verarbeitung der oben von Ihnen angegebenen Daten ist die Sicherstellung der Beschulung Ihres Kindes, insbesondere die Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Soweit die Verarbeitung der mitgeteilten Daten nicht auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage erfolgt, haben Sie durch die Angaben auch zu den mit einem (*) gekennzeichneten Merkmalen Ihre Einwilligung in der Datenverarbeitung erklärt. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der Schule widerrufen, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Verarbeitung der betroffenen Daten weiterhin rechtmäßig bleibt.

Empfänger personenbezogener Daten während des Schulverhältnisses Ihres Kindes können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, gegebenenfalls zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Landkreis, Stadtkreis) bei verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter / zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.

Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die Schule. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu. Detaillierte Information zu Ihren Rechten können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Die Schule weist darauf hin, dass Schülerkarteikarten beziehungsweise Schülerlisten sowie Abschluss- und Abgangszeugnisse erst 60 Jahre, nachdem die Schule verlassen wurde, gelöscht werden sollen, damit im Falle eines Verlusts der Nachweis über den Schulbesuch beziehungsweise ein Ersatzzeugnis ausgestellt werden kann. Diese Dokumente werden jedoch von der Schule abgesehen von der Speicherung nicht weiter verarbeitet.

Hiermit willige ich in die Verarbeitung der mit (*) gekennzeichneten oben eingetragenen personenbezogenen Daten durch die Schule ein.

Ich verpflichte mich, Änderungen insbesondere im Sorgerecht umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum: _____

_____ **und** _____

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für in auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns per Einwilligung bereitgestellt haben und die wir automatisiert verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Schlossbergschule Kappelrodeck
Schulstraße 21-25, 77876 Kappelrodeck; sekretariat@schlossbergschule-kappelrodeck.de
Datenschutzbeauftragter: Thomas Argast; Behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen / SSA Offenburg

Sehr geehrte Erziehungsberechtigten,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist nur möglich, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Bertram Walter (Rektor der Schlossbergschule)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – der Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte, Fotos oder Videos zu veröffentlichen. Hier kommen etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Gläsernen Schule“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir wie folgt in die Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufzeichnungen und der Veröffentlichung der genannten personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Unzutreffendes bitte streichen!*

- **Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Klasse) zur Veröffentlichung**
 - als Aushang im Schulhaus
 - in der lokalen Tagespresse (Printversion)
 - in der lokalen Tagespresse (Digitale Version)
 - im Internet z. B. auf der Homepage der Schule www.schlossbergschule-kappelrodeck.de
- **Fotos zur Veröffentlichung**
 - als Aushang im Schulhaus
 - in der lokalen Tagespresse (Printversion)
 - in der lokalen Tagespresse (Digitale Version)
 - im Internet z. B. auf der Homepage der Schule www.schlossbergschule-kappelrodeck.de
- **Videos zur Veröffentlichung**
 - im Internet z. B. auf der Homepage der Schule www.schlossbergschule-kappelrodeck.de
- **Tonaufnahmen zur Veröffentlichung**
 - im Internet z. B. auf der Homepage der Schule www.schlossbergschule-kappelrodeck.de

Zu Veröffentlichung im Internet siehe Hinweis unten!

Die Rechteeinräumung an den Fotos, Videos und Tonsequenzen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Artikel auf der Webseite werden spätestens am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (auch Fotos und Videos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

_____, den _____

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin / Schüler]



Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Familie _____

Name des Kindes _____

Klasse _____

Wir bestätigen, dass wir über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 5 IfSG, soweit sie unseren Sohn/unsere Tochter betreffen, über ein entsprechendes Merkblatt belehrt wurden.

Uns sind derzeit keine Tatsachen bekannt, die für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Schlossbergschule Kappelrodeck auftreten, werden wir dies unverzüglich der Leitung der Schule mitteilen.

Das Merkblatt wurde uns ausgehändigt am:

Datum

Unterschrift



SCHLOSSBERGSCHULE

Grund- und Realschule
mit Werkrealschule Achertal
Schulstraße 21-25 · 77876 Kappelrodeck
Telefon: 07842 / 34 22 · Fax: 07842 / 34 23
E-Mail: sekretariat@schlossbergschule-kappelrodeck.de

Verhalten bei Erkrankungen eines Schülers/einer Schülerin (§ 2 SchulbesuchsVO)

Mitteilungspflicht

Unverzögliche, mündliche, fernmündliche, elektronische oder schriftliche Verständigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer (Entschuldigungspflicht).

Bei fernmündlicher oder elektronischer Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.

Bescheinigungen

sind erforderlich

- a) bei mehr als 10 Tagen: ärztliches Attest auf Verlangen der Schulleitung
- b) bei auffälliger Häufung oder berechtigten Zweifeln:
Amtsärztliches Zeugnis auf Verlangen der Schulleitung

Infektionskrankheiten

in der Wohngemeinschaft des Schülers gelten als zwingender Grund des Fernbleibens

Kappelrodeck, im Januar 2024

Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in diesem Fall noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken. Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also einer Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass die Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen sie **uns benachrichtigen**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Französisch an der Schlossbergschule



Als eine mit dem Oberrheinsiegel zertifizierte Schule liegt uns Mehrsprachigkeit sehr am Herzen. Ab der 5. Klasse erlernen alle Schüler und Schülerinnen unserer weiterführenden Schulen Englisch als erste Pflichtfremdsprache.

Die zweite Fremdsprache Französisch wird in unterschiedlicher Weise angeboten.

Werkrealschule

An der Werkrealschule kann Französisch als (benotetes) **Zusatzfach** gewählt werden. In der **5. Klasse** findet der Französischunterricht einstündig, in der **6. Klasse** zweistündig statt.

Der Unterricht ist sehr kommunikativ angelegt und festigt und vertieft die bereits an der Grundschule erworbenen Kenntnisse in der Fremdsprache. Leider wird der Zusatzunterricht Französisch ab dem 7. Schuljahr nicht mehr weiter angeboten.

Realschule

An der Realschule nehmen im **ersten Schulhalbjahr** der 5. Klasse **alle** Schüler und Schülerinnen am einstündigen **Brückenkurs** teil. Es gibt keine Noten. Im Zeugnis erscheint die Bemerkung „Brückenkurs teilgenommen“. Für das **zweite Schulhalbjahr** entscheidet die Klassenkonferenz, welche Schüler weiterhin am Brückenkurs Französisch oder stattdessen an einem Förderunterricht in Englisch oder Deutsch teilnehmen. Am Ende der 5. Klasse steht allen Schülern und Schülerinnen die Wahl der zweiten Fremdsprache Französisch als ordentliches Unterrichtsfach frei.

In der 6. Klasse kann Französisch als **zweistündiges Unterrichtsfach** gewählt werden. Nun beginnt wie am Gymnasium der systematische Fremdspracherwerb. Die Schüler und Schülerinnen erhalten eine Zeugnisnote. Am Ende der 6. Klasse muss entschieden werden, ob der Schüler/ die Schülerin weiter Französisch lernt oder in ein anderes Wahlpflichtfach wechselt.

Ab der 7. Klasse ist Französisch eines von drei möglichen **Wahlpflichtfächern**, das nun als weiteres Hauptfach dazukommt. Hier muss also endgültig die Entscheidung getroffen werden, ob das Kind eine zweite Fremdsprache lernt. Wer in der 6. Klasse kein Französisch hatte, kann nun nicht mehr neu einsteigen.

In der 9. Klasse ersetzt das **DELF scolaire intégré A2** eine Klassenarbeit. Unsere Schülerinnen und Schüler können so das **DELF Diplom A2** ablegen, ein weltweit anerkanntes Sprachzertifikat.

Im 10. Schuljahr absolvieren die Schüler und Schülerinnen eine schriftliche und mündliche **Abschlussprüfung** in Französisch.

An die

Schulleitung der
Werkrealschule Achertal

**Anmeldung zu „Französisch in der Werkrealschule“
im Schuljahr 2024/25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir unser Kind

.....

verbindlich für den Französischunterricht im Schuljahr 2024/25 an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



SCHLOSSBERGSCHULE

Grund- und Realschule
mit Werkrealschule Achertal
Schulstraße 21-25 · 77876 Kappelrodeck
Telefon: 07842 / 34 22 · Fax: 07842 / 34 23
E-Mail: sekretariat@schlossbergschule-kappelrodeck.de

Schlossbergschule * GWRS+RS * Schulstr. 21-25 * 77876 Kappelrodeck

An die Eltern

der Schlossbergschule

Kappelrodeck,
Januar 2024

Verbindliche Anmeldung für die offene Ganztagesbetreuung im Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Eltern,

seit über 10 Jahren können wir an unserer Schule die offene Ganztagesbetreuung anbieten.

Für die angemeldeten Schüler bedeutet dies, dass von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:10 Uhr bis 15:30/16.00 Uhr Pflichtunterricht und zusätzliche Betreuungsangebote durch uns sichergestellt werden. Dazu gehört insbesondere auch eine tägliche qualifizierte Lernzeitbetreuung, die vorrangig durch Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen werden wird. Die Ganztageschüler müssen ihre Mittagspause auf dem Schulgelände verbringen und es besteht die Möglichkeit ein Mittagessen in der Mensa einzunehmen.

Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass wir bis Mitte Juni eine Anmeldung für die Schülerinnen und Schüler erhalten, die dieses Angebot im nächsten Schuljahr wahrnehmen wollen.

Diese Meldung ist für das ganze Schuljahr verpflichtend und Fehlzeiten sowie Änderungen der Anmeldetage sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Schülerinnen und Schüler, die nicht angemeldet sind, werden im Pflichtunterricht versorgt. Inwiefern für diese Schüler zusätzliche Angebote gemacht werden können, hängt von der Lehrerversorgung im nächsten Schuljahr ab.

Sollten Sie Ihr Kind für die offene Ganztagesbetreuung anmelden wollen, so darf ich Sie bitten, den beigefügten Vordruck bis spätestens **Ende Juni** der Schulleitung zukommen zu lassen.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

B. Walter, Rektor

Anlage: Anmeldebogen

An die Schulleitung der
Schlossbergschule
Schulstraße 21-25

77876 Kappelrodeck

Anmeldung für die offene Ganztagesbetreuung im Schuljahr 2024/25

Hiermit melde ich verbindlich für das Schuljahr 2024/25

meine Tochter/meinen Sohn
Vor- und Nachname

ab September 2023 in Klasse

- am Montag (bis 15.30 Uhr)
 am Dienstag (bis 16.00 Uhr) einzelne Tage sind wählbar
 am Mittwoch (bis 15.30 Uhr)
 am Donnerstag (bis 16.00 Uhr)

zur offenen Ganztagesbetreuung an.
Änderungen aufgrund des Stundenplans können noch bis Ende September 2023 im
Sekretariat gemeldet werden.

Mir ist bewusst, dass damit eine Betreuung an den gewählten Tagen in der Zeit von
8:10 bis 15:30/16.00 Uhr verbunden ist. Auch während der Mittagspause müssen die
Ganztageseschüler auf dem Schulgelände bleiben.

Der Unterricht am Freitag endet nach Stundenplan.

Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verpflichtend!

**Die Ganztagesbetreuung wird wie Unterricht behandelt, d.h. eine Abwesenheit
ist nur durch Krankheit oder in genehmigten Ausnahmefällen möglich. Private
Termine (z. B. Arztbesuch, Geburtstagsfeiern usw.) gehören hier nicht dazu.**

.....
Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r

.....
Telefon

.....
Datum

.....
Unterschrift



SCHLOSSBERGSCHULE

Grund- und Realschule
Mit Werkrealschule Achertal
Schulstraße 21-25 · 77876 Kappelrodeck
Telefon 07842 / 34 22 · Fax 07842 / 34 23
Email: GHRS.Kappelrodeck@t-online.de

Schlossbergschule * GWRS+RS * Schulstr. 21-25 * 77876 Kappelrodeck

Januar 2024

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Sehr geehrte Eltern der neuen 5. Klassen an unserer Schule,

seit dem Schuljahr 2005/2006 gibt es in Baden-Württemberg für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und allgemein bildende Gymnasien die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Schulstufen jeweils für einen begrenzten Zeitraum (zwei Schuljahre) konfessionell-kooperativ zu erteilen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde am 1. März 2005 zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart getroffen.

Inzwischen wurden die Rahmenbedingungen für den konfessionell-kooperativ durchgeführten Religionsunterricht aufgrund einer wissenschaftlichen Untersuchung und praktischer Erfahrungen und Erkenntnisse überarbeitet und mit dem Kultusministerium beraten.

Ziel der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht ist es,

- die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen;
- ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfessionalität zu schaffen.

In den ersten beiden Schuljahren (1. und 2. Klasse) in unserer Schule wird der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation erteilt. Ein solcher konfessionell-kooperativer Unterricht wird so geplant und erteilt, dass sowohl die evangelischen als auch die katholischen Kinder zu ihrem Recht kommen.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team zusammen. Sie haben dafür einen Unterrichtsplan erarbeitet, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht. Nach einem Schuljahr erfolgt ein Wechsel der kooperierenden Lehrkräfte.

Wenn Ihr Kind keiner Konfession angehört bzw. Ihr Kind noch nicht getauft ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilzunehmen, wenn Sie als Eltern dies wünschen. Voraussetzung ist, dass die unterrichtende Religionslehrkraft einverstanden ist.

Sollten Sie Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen im Religionsunterricht haben, wenden Sie sich bitte an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer Ihres Kindes. Gerne stehe auch ich für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Walter, Rektor



SCHLOSSBERGSCHULE

Grund- und Realschule
mit Werkrealschule Achertal
Schulstraße 21-25 · 77876 Kappelrodeck
Telefon: 07842 / 34 22 · Fax: 07842 / 34 23
E-Mail: sekretariat@schlossbergschule-kappelrodeck.de

Die Sportklasse

Auch im Schuljahr 2024/25 soll an unserer **Realschule** eine Sportklasse eingerichtet werden.

In der Sportklasse werden die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum regulären Unterricht im sportlichen Bereich gefördert. Dabei werden sie bis zur 10. Klasse in jeweils einer zusätzlichen Wochenstunde Sport koedukativ unterrichtet.

Nach der Anmeldung in die Sportklasse findet ein Eingangstest zur Überprüfung der allgemeinen sportmotorischen Eignung der Kinder und Jugendlichen statt. Nach erfolgreicher Teilnahme kann dann die Sportklasse besucht werden. Den endgültigen Bescheid erhalten Sie schriftlich nach dem Eingangstest.

Termin Eingangstest Sportklasse: Freitag, 15.03.2024, 13.30 Uhr

Treffpunkt: Achertalhalle Kappelrodeck

Verbindliche Anmeldung für die Sportklasse Realschule Kappelrodeck Schuljahr 2024/25

Name des Schülers _____

Kommt von Schule: _____

Abfrage Schwimmfähigkeit:

Mein / Unser Kind kann 100 m sicher und ohne Unterbrechung schwimmen.

Mein / Unser Kind hat folgendes Schwimmabzeichen:

Abfrage Vereinssport:

Mein / Unser Kind übt im Verein folgende Sportarten aus:

Sportart	Verein ab (Jahr)	Aktuelle Mannschaft

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigter)